



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Reutlingen
Postfach 25 43
72715 Reutlingen

Tübingen 02.04.2024
Name Dietmar Becker
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14/2241 Stadt Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Technische Betriebsdienste Reutlingen (TBR)“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Schreiben der Stadt vom 17.01.2024 und 13.02.2024 sowie E-Mails vom 30.01.2024, 05.02.2024, 14.02.2024, 01.03.2024 und 06.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 21.12.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie des am 30.01.2024 beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen für das Wirtschaftsjahr 2024.

I. Genehmigungen:

1. Kernhaushalt

Gemäß §§ 86 Abs. 4 und 87 Abs. 2 GemO werden genehmigt:

1.1 Haushaltsjahr 2024

- a) Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 25.447.589 EUR,

- b) der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.972.413 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 25.139.970 EUR),

1.2 Haushaltsjahr 2025

- a) der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 18.352.413 EUR und
- b) der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.816.300 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

2. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 89 Abs. 3 und 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO i. V. m. § 12 EigBG werden genehmigt:

- a) Der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 12.120.000 EUR,
- b) der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26.040.000 EUR und
- c) der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 11.000.000 EUR.

Der Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Reutlingen (SER)“ befindet sich derzeit noch im Verfahren und wird dem Regierungspräsidium zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung des Kernhaushalts

Nach dem Haushalt 2023 kann die Stadt Reutlingen auch mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 wieder einen Haushalt mit positiver Ertrags- und Finanzkraft vorlegen. Für die Jahre 2024 bis 2026 weist der Ergebnishaushalt jährliche Überschüsse zwischen rd. 3,8 Mio. EUR und rd. 6,4 Mio. EUR aus. Für die beiden letzten Finanzplanungs-jahre 2027 und 2028 wird mit Defiziten zwischen rd. 1,1 Mio. EUR bis rd. 2,1 Mio. EUR gerechnet, die allerdings über die ErgebnISRücklage mit Überschüssen aus Vor-jahren abgedeckt werden können. Für den gesamten Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028 geht die Stadt von einem Gesamtüberschuss von rd. 13,1 Mio. EUR aus.

Im Finanzhaushalt kann die Stadt Reutlingen für den gesamten Finanzplanungszeit-raum Zahlungsmittelüberschüsse vorweisen, die zur Deckung der ordentlichen Til-gung und darüber hinaus noch zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Für die Jahre 2024 bis 2028 werden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von insgesamt rd. 44,3 Mio. EUR prognostiziert.

Die grundsätzlich positiv ausfallenden Finanzkennzahlen des Doppelhaushalts 2024/2025 dürfen – wie schon beim Vorjahreshaushalt 2023 – nicht darüber hinweg-täuschen, dass die Haushaltslage der Stadt Reutlingen trotz laufender Konsolidie-rungsanstrengungen auch in den kommenden Jahren weiterhin äußerst angespannt bleiben wird.

Zum einen dürfte die im Doppelhaushalt dargestellte positive Einnahmesituation, die noch auf den Orientierungsdaten des Landes zur kommunalen Haushalts- und Fi-nanzplanung in den Jahren 2024 ff. sowie der Herbst-Steuerschätzung 2023 basiert, im Hinblick auf die für Deutschland nach unten korrigierten Konjunkturprognosen zwi-schenzeitlich überholt sein. Neue Erkenntnisse zur weiteren Einnahmenentwicklung wird die Mai-Steuerschätzung 2024 bringen.

Zum anderen wird bei der Stadt Reutlingen in den kommenden Jahren ausgabensei-tig ein enormer Bedarf an Finanzierungsmitteln entstehen.

So wird der städtische Haushalt in den kommenden Jahren durch die stark gestiege-nen Personalaufwendungen und voraussichtlich weiter ansteigenden Sachaufwen-dungen erheblich belastet werden. Mittelfristig wird auch die sehr stark ansteigende

Kreisumlage die finanziellen Handlungsspielräume im laufenden Etat der Stadt einschränken.

Darüber hinaus muss die Stadt für die laufende Sanierung der historischen Häuserzeile Oberamteistraße ihre vorhandenen Finanzierungsreserven einsetzen und für die beiden Großvorhaben Generalsanierung Reutlinger Rathaus und Regional-Stadtbahn Neckar-Alb mittel- und langfristig hohe Finanzierungsraten bereitstellen.

Verschärft wird diese Situation außerdem dadurch, dass das mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 beschlossene Investitionsprogramm derzeit nur auf deutlich reduziertem Niveau weitergeführt wird und viele dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen insbesondere auch im Bereich der Pflichtaufgaben in der vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung noch gar nicht etatisiert sind. Wie dem Vorbericht zum letztjährigen Haushalt sowie Beratungsunterlagen des Gemeinderats entnommen werden konnte, besteht bei der Stadt Reutlingen ein massiver Sanierungsstau, der sich schon seit Jahren kontinuierlich vergrößert. Im Bereich der Straßen, Wege und Brücken werden die Sanierungsrückstände mit insgesamt rd. 260 Mio. EUR und im Bereich der Schulen mit 150 bis 200 Mio. EUR beziffert. Dringend notwendig sind nicht nur werterhaltende Unterhaltungsmaßnahmen, sondern zwischenzeitlich auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2023 hat das Regierungspräsidium auf diese besorgniserregende Situation hingewiesen und hat die Stadt Reutlingen aufgefordert, diese Aufgaben nicht zu vernachlässigen.

In der Gesamtbetrachtung der Reutlinger Haushaltssituation darf außerdem nicht außer Acht gelassen werden, dass in den kommenden Jahren bei den Reutlinger Beteiligungsunternehmen Finanzierungsbedarfe für Maßnahmen der Energie- und Mobilitätswende entstehen können, die gegebenenfalls über eine Kapitalzuführung oder eine Verlustabdeckung aus dem städtischen Haushalt finanziert werden müssen.

Die vorgenannten Ausführungen zeigen, dass der Finanzierungsmittelbedarf in den kommenden Jahren weiter ansteigen und die Stadt Reutlingen vor eine enorme finanzwirtschaftliche Herausforderung stellen wird. In der Konsequenz wird der hohe Bedarf an Finanzierungsmitteln zwangsläufig dazu führen, dass die Stadt Reutlingen

trotz derzeit guter Gewerbesteuererinnahmen auch weiterhin auf Kreditaufnahmen angewiesen sein wird. Diese Entwicklung darf jedoch nicht zu einem Dauerzustand werden.

Wie vom Regierungspräsidium regelmäßig angesprochen und auch im letztjährigen Genehmigungsschreiben wieder thematisiert, darf sich die Verschuldung der Stadt Reutlingen nicht fortlaufend erhöhen. Der Schuldenstand des städtischen Haushalts fällt schon heute überdurchschnittlich hoch aus und schränkt mit einem jährlichen Schuldendienst (Zins und Tilgung) von derzeit rd. 12,5 Mio. EUR die Handlungsspielräume der Stadt bereits jetzt drastisch ein. Nach der mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 vorgelegten Finanzplanung wird der Schuldendienst bis zum Ende des Jahres 2028 auf voraussichtlich rd. 15,2 Mio. EUR ansteigen.

Angesichts dieser Entwicklung und in Anbetracht der weiterhin sehr hohen Haushaltsrisiken bleibt die Stadt Reutlingen aufgefordert, ihre finanzielle Handlungsfähigkeit durch eine restriktive Haushaltsführung, eine konsequente Ausgabendisziplin und insbesondere durch eine Weiterführung der im Jahr 2020 eingeleiteten Haushaltskonsolidierung abzusichern.

In Verbindung mit den auf Seite 1 und 2 erteilten Genehmigungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ergehen an die Stadt Reutlingen insbesondere folgende Hinweise:

a) Konsequente Fortsetzung des Konsolidierungsprozesses:

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung hat die Stadt Reutlingen den begonnenen Konsolidierungsprozess konsequent fortzusetzen und zu intensivieren. In Gesprächen mit dem Regierungspräsidium hat die Stadt Reutlingen bereits angekündigt, an das im Jahr 2021 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2021 – 2025 ein weiteres Haushaltssicherungskonzept anzuschließen. Das Regierungspräsidium hält diese Maßnahmen, wie oben ausgeführt, für unabdingbar. Wesentliches Ziel des neuen Haushaltssicherungskonzepts muss neben der Verbesserung der Eigenfinanzierungskraft des Kernhaushalts insbesondere auch die Begrenzung bzw. Reduzierung der städtischen Verschuldung sein. Das Regierungspräsidium erwartet, dass mit dem neuen Haushaltssicherungskonzept eine zeitliche Perspektive und eine Strategie aufgezeigt

werden, wie die Verschuldung begrenzt und nach und nach wieder zurückgeführt werden kann.

b) Schwerpunkte bei der Aufgabenwahrnehmung:

Im Hinblick auf die derzeit nicht absehbaren wirtschaftlichen Risiken muss sich die Stadt Reutlingen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung weiterhin unter genauer Beobachtung der weiteren finanziellen Entwicklung auch zukünftig auf das Notwendigste und Unaufschiebbare beschränken und muss ggf. Projekte, die zwar wünschenswert, jedoch nicht finanzierbar sind, aufschieben. Das bedeutet, dass sich die Stadt in naher Zukunft bei der Aufgabenwahrnehmung weiterhin vorrangig auf Pflichtaufgaben konzentrieren muss. Zusätzliche freiwillige Aufgaben sind weiterhin zurückzustellen, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Eigenfinanzierungskraft führen.

c) Begrenzung der Verschuldung:

Um einer weiteren Ausweitung der Verschuldung des städtischen Haushalts entgegenzuwirken, muss die Stadt ihr Investitionsprogramm in Abhängigkeit von der Eigenfinanzierungskraft des städtischen Haushalts und unter Berücksichtigung der Folgekosten der eingeplanten Investitionen weiterhin beschränken und die darin enthaltenen Investitionsvorhaben ggf. in Bezug auf deren Umsetzung neu priorisieren. Dies gilt auch für Investitionen im Bereich der weisungsfreien Pflichtaufgaben. Das Investitionsprogramm der kommenden Haushaltsjahre muss mit den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stadt im Einklang stehen. Bei der Planung und Veranschlagung von Investitionen ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Vorgaben aus § 12 GemHVO zu achten.

d) Großvorhaben Generalsanierung Rathaus Reutlingen:

Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 hat die Stadt Reutlingen die schon seit Jahren anstehende und mittlerweile nicht mehr aufschiebbare Generalsanierung des denkmalgeschützten Rathauses in die Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen. Für dieses Jahrhundertvorhaben, das die Stadt zu einem hohen Anteil selber finanzieren muss, wird nach aktueller Kostenschätzung ein Finanzierungsbedarf von rd. 100 Mio. EUR entstehen. Um die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit nicht einzuschränken, hat die Stadt Reutlingen für die Rathaussanierung ein sich selbst tragendes Finanzierungskonzept entwickelt. Das Finanzierungs-

konzept sieht vor, die Finanzierungskosten, die der Stadt durch zusätzlich erforderliche Kreditaufnahmen entstehen, durch tatsächliche Einsparungen im Ergebnishaushalt bei den Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen (z.B. durch Entmietung von Außenstellen, Zusammenführung u. Reduzierung von Verwaltungsstandorten, Energieeinsparungen etc.) zu refinanzieren.

Die Stadt Reutlingen hat dem Regierungspräsidium das Konzept vorgestellt und die geplanten finanziellen Auswirkungen erläutert. Die Stadt Reutlingen hat die Wirtschaftlichkeit des Finanzierungskonzepts zukünftig jährlich im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung nachzuweisen.

e) Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb:

Die im Jahr 2023 von der Versammlung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb beschlossene Umsetzung der Stufe 2 der Regionalstadtbahn kommt nun mit dem Vollzug des Wirtschaftsplans 2024 des Zweckverbandes erstmals zum Tragen. Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird im Planjahr 2024 sehr hohe finanzielle Verpflichtungen eingehen, die mittel- und langfristig von den Zweckverbandsmitgliedern getragen werden müssen.

Für die Stadt Reutlingen hat dies zur Folge, dass für das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Jahr 2024 Umlagezahlungen in Höhe von insgesamt 947.500 EUR und im Jahr 2025 1.200.000 EUR an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zu leisten sind. Hierbei handelt es sich konkret um folgende Umlagen und Beträge:

	Jahr 2024	Jahr 2025
Allgemeine Projektkostenumlage	680.000 EUR	880.000 EUR
Allgemeine Projektkostenumlage für den Erwerb der Anteile an der Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH	137.500 EUR	0 EUR
Planung- und Baukostenumlage (Zinsumlage)	50.000 EUR	180.000 EUR
Fahrzeugumlage	80.000 EUR	140.000 EUR
Summe:	947.500 EUR	1.200.000 EUR

Diese Umlagezahlungen sind im Doppelhaushalt der Stadt entsprechend veranschlagt.

Die in der eigenen Zuständigkeit der Stadt Reutlingen etatisierten Auszahlungen (z. B. weitere Personalstellen oder Begleit- und Infrastrukturmaßnahmen) sind in den Ausführungen unter e) nicht enthalten.

Die Umlagezahlungen an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb steigen in den kommenden Jahren kontinuierlich an und werden sich für die Stadt Reutlingen – nach derzeitigem Planungsstand des Zweckverbandes – im Jahr 2028 auf insgesamt 2.080.000 EUR belaufen. Zu beachten ist hierbei, dass eine Tilgungsumlage voraussichtlich erst ab dem Jahr 2032 anfallen wird. Allein die Umlagen für die Abschreibungen, Zinsen und Tilgungen des Anteils der Stadt Reutlingen werden den städtischen Haushalt – laut Darstellung des Zweckverbandes – ab dem Jahr 2032 jährlich mit rd. 4 Mio. EUR belasten.

Das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb stellt für die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Besonderen, aber auch für alle Kommunen in der Region Neckar-Alb als Kreisumlagezahler im Allgemeinen eine erhebliche finanzielle Belastung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dar.

Nach der vom Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erstellten Anlage 4.1 der DS 2023-06 werden sich die Gesamtinvestitionen des Großvorhabens für die Stadt Reutlingen, die über den Zweckverband abgewickelt werden, unter Berücksichtigung einer Dynamisierung mit 4% pro Jahr auf voraussichtlich insgesamt 223 Mio. EUR belaufen. Nach Abzug der vorgesehenen Bezuschussung des Großvorhabens durch den Bund und das Land im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird bei der Stadt Reutlingen voraussichtlich ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 40,5 Mio. EUR verbleiben.

Sollte das Großvorhaben jedoch nicht wie geplant im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bezuschusst werden und es zu einem Projektabbruch nach Leistungsphase 4 kommen, so verbleiben die bis dahin angefallenen und kreditfinanzierten Planungskosten anteilig bei den einzelnen Verbandsmitgliedern. Hierzu wird bemerkt, dass ein finaler Zuschussantrag erst nach dem Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses erfolgen kann. Für jede Teilstrecke des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist vom jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen als Vorhabenträger ein Planfeststellungsverfahren

durchzuführen. Laut Aussage der Zweckverbandsverwaltung sind die Planfeststellungsbeschlüsse beginnend im Jahr 2027 bis voraussichtlich 2031 vorgesehen. In der Finanzplanung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind bis zum Ende des Jahres 2028 Kreditaufnahmen nur für die Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb im Umfang von rd. 260 Mio. EUR vorgesehen.

In welchem hohem Volumen der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb bereits innerhalb der kommenden Jahre des Finanzplanungszeitraums in der Gesamtheit Investitionen und Kreditaufnahmen tätigen wird, zeigt die nachfolgende Übersicht. Nach dem Wirtschaftsplan 2024 des Zweckverbandes sind bis zum Ende des Jahres 2028 Investitionsauszahlungen von rd. 332 Mio. EUR und Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 322 Mio. EUR eingeplant.

Investitionen: (in EUR)	2024	2025	2026	2027	2028	Summe 2024-2028
1. Sachanlage- u. imm. Vermögen:	70.000	75.000	50.000	40.000	40.000	275.000
2. Haus der Regionen:	680.000	3.640.000	7.420.000	0	0	11.740.000
3. Beteiligung an Erms-Neckar-Bahn:	825.000	0	0	0	0	825.000
<i>4a) Planung u. Bau (RSBNA-Strecken)</i>	<i>32.900.000</i>	<i>55.100.000</i>	<i>33.600.000</i>	<i>25.400.000</i>	<i>113.100.000</i>	<i>260.100.000</i>
<i>4b) Laufende Geschäftstätigkeiten</i>	<i>700.000</i>	<i>1.510.000</i>	<i>1.800.000</i>	<i>2.000.000</i>	<i>1.950.000</i>	<i>7.960.000</i>
<i>4c) Werkstatt (Planung u. Bau)</i>	<i>200.000</i>	<i>7.000.000</i>	<i>7.800.000</i>	<i>19.000.000</i>	<i>17.000.000</i>	<i>51.000.000</i>
4. Kapitalzuführung an RSBNA GmbH:	33.800.000	63.610.000	43.200.000	46.400.000	132.050.000	319.060.000
Summe:	35.375.000	67.325.000	50.670.000	46.440.000	132.090.000	331.900.000

Kreditaufnahmen: (in EUR)	2024	2025	2026	2027	2028	Summe 2024-2028
1. Planung u. Bau (RSBNA-Strecken)	32.900.000	55.100.000	33.600.000	25.400.000	113.100.000	260.100.000
2. Haus der Regionen:	272.000	3.640.000	7.420.000	0	0	11.332.000
3. Werkstatt (Planung u. Bau)	0	7.000.000	7.800.000	19.000.000	17.000.000	50.800.000
Summe:	33.172.000	65.740.000	48.820.000	44.400.000	130.100.000	322.232.000

Anteil Kreditaufnahmen Stadt Reutlingen:	2.645.333	7.296.667	5.786.667	6.650.000	9.250.000	31.628.667
---	------------------	------------------	------------------	------------------	------------------	-------------------

Die Übersicht macht deutlich, in welchem Umfang der Zweckverband und damit die Zweckverbandsmitglieder für das Großvorhaben in finanzielle Vorleistung gehen werden und welche erheblichen finanziellen Risiken mit dem Großvorhaben verbunden sind. Von eingeplanten Kreditaufnahmen von insgesamt 322,2 Mio. EUR entfallen allein rd. 31,6 Mio. EUR auf die Stadt Reutlingen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Stadt Reutlingen über die Kreisumlage auch an den Schulden des Landkreises Reutlingen beteiligt ist.

Auf Seite 29 ff. des Vorberichts zum Wirtschaftsplan der Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 2024 werden die wesentlichen Risiken beschrieben und bewertet.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Reutlingen zwingend sicherzustellen, dass die nach § 77 GemO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt werden wird. Eine Realisierung des Großvorhabens ist daher nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

Wie bereits im Genehmigungsschreiben zum letztjährigen Haushalt 2023 zum Ausdruck gebracht, anerkennt das Regierungspräsidium die Anstrengungen der Stadt Reutlingen zur Haushaltskonsolidierung. Die bislang umgesetzten Maßnahmen aus dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sowie die zusätzlichen Maßnahmen der Verwaltung im Haushaltsvollzug haben in den vergangenen Jahren zu einer sichtbaren Verbesserung der Haushaltssituation geführt. Diesen Prozess muss die Stadt Reutlingen konsequent fortsetzen, um die Zielvorgaben aus den vom Gemeinderat beschlossenen „Finanzpolitischen Leitlinien“ zu erreichen und um sich für die Zukunft wieder finanzielle Handlungsspielräume zu schaffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich noch keine Vorweggenehmigung der Kreditaufnahmen für die kommenden Jahre darstellt. Das Regierungspräsidium wird weiterhin in jedem Haushaltsjahr prüfen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Reutlingen mit den Kreditverpflichtungen im Einklang steht. Sollte diese Voraussetzung in den kommenden Jahren nicht erfüllt sein, wird das Regierungspräsidium gezwungen sein, vorgesehene Kreditaufnahmen zu kürzen. Zur Sicherstellung ihrer Haushaltswirtschaft wird die Stadt Reutlingen dann an anderer Stelle des Haushalts zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Einzahlungen bzw. Reduzierung der Auszahlungen vornehmen müssen.

Abschließend weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass im Vollzug des Doppelhaushalts 2024/2025 auftretende Planabweichungen (z. B. Mindererträge / Minderzahlungen oder Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen) gegebenenfalls gemäß § 82 GemO durch den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu legalisieren sind.

Es wird gebeten, die ausführliche Niederschrift über die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen vom 30.01.2024 dem Regierungspräsidium noch nachzureichen.

Das Regierungspräsidium bittet, die Mitglieder des Gemeinderats über den Inhalt dieser Hinweise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Klaus Tappeser". The signature is written in a cursive style with a blue underline under the word "Grüßen" in the line above.

Klaus Tappeser
Regierungspräsident